

## Artenschutz bei Bauvorhaben

### Sehr geehrte Bauherrin, sehr geehrter Bauherr,

bei jeder Art von baulichen Vorhaben sind die artenschutzrechtlichen Belange nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten. Um Konflikte zu vermeiden, können vorgelagerte Maßnahmen oder zeitliche Beschränkungen für das Bauvorhaben notwendig sein.

**Mit diesem Merkblatt möchte die untere Naturschutzbehörde der Stadt Hagen rechtzeitig über Konfliktfelder aufklären.**

### Rechtliche Grundlagen

§ 39 BNatSchG regelt den allgemeinen Schutz von allen wild lebenden Tieren und Pflanzen.

Hiernach ist es u. a. verboten:

- Lebensstätten zu zerstören,
- in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September Bäume, die außerhalb des Waldes [...] oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen.

§ 44 BNatSchG regelt die Vorschriften für besonders geschützte und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten. Hiernach ist es u. a. verboten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu **beschädigen oder zu zerstören**,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich **zu stören**.
- Weiterhin ist die Entnahme, **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten verboten.

**Besonders geschützt:**  
alle europäischen Vogelarten, Amphibien, Reptilien, nahezu alle heimischen Säugetierarten

**Streng geschützt:**  
alle Fledermausarten, zahlreiche Vogelarten, einige Amphibien und Reptilien

### Konfliktvermeidung

Verstöße gegen Artenschutzvorschriften sind keine Kavaliersdelikte und können ggf. strafrechtlich verfolgt werden. Somit ist eine frühzeitige Konfliktvermeidung auch in Ihrem Interesse.

Um artenschutzrechtlichen Konflikten vorzubeugen, sind mit dem Bauantrag das ausgefüllte und unterschriebene Protokoll A und die ergänzenden Angaben einzureichen. Die Verantwortung hinsichtlich der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben liegt bei Ihnen als Bauherr/in bzw. dem/der Architekten/Architektin.

#### Bitte beachten Sie:

Die Angaben dienen der ersten Einschätzung möglicher Beeinträchtigungen von geschützten Tieren bzw. deren Lebensstätten. Bei der Prüfung der Unterlagen durch die untere Naturschutzbehörde kann es sich ergeben, dass eine tiefergehende Betrachtung artenschutzrechtlicher Belange durch ein von Ihnen beauftragtes Fachunternehmen notwendig ist.

#### Weitere Informationen

- LANUV-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“  
<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start>
- bei der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Hagen